



## Geschäftsordnung des TSV Großheubach 1900 e.V.

### Präambel

- (1) Gemäß § 11 (6) der Satzung des TSV Großheubach 1900 e.V. vom 17. September 2021 gibt sich die Vorstandschaft des Vereins nachfolgende und für alle Abteilungen und Organe des Vereins geltende Geschäftsordnung.

### § 1 Aufgaben der Vorstandschaft

(1) **2 Vorsitzende (gleichzeitig Sprecher der Vorstandschaft)**

- Leitung der Vorstandssitzungen
- Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber der politischen Gemeinde und den zuständigen Behörden bei wichtigen Angelegenheiten
- Vertretung des Vereins beim BLSV
- Bestandserhebung und Beantragung von Zuschüssen
- Grundsatzangelegenheiten und Weiterentwicklung des Vereins
- Betreuung der Ehrenmitglieder und Information des Ältestenrates
- Kommunikation mit den Abteilungen und interne Präsenz
- Vertretung des Vereins nach außen, zu anderen Vereinen und bei inner- und außerörtlichen Veranstaltungen
- Ansprechpartner für anfallende Geschäftsaktivitäten und organisatorische Fragen
- Benennung des Festausschusses
- Abteilungsübergreifende Koordination der Vereinsfeierlichkeiten und des Festausschusses
- Versicherungswesen
- Ansprechpartner und Gratulation der Ehrenmitglieder

(2) **Vorstand Finanzen (Schatzmeister)**

- Verwaltung des Budgets
- Durchführung der Kassenprüfung mit den gewählten Kassenprüfern
- Vorbereitung des Kassenberichts und Präsentation des Finanzplans auf der Generalversammlung
- Verwaltung der Konten und operatives Tagesgeschäft (Zahlungen und Überweisungen)
- Überwachung und Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben mit dem Hauptverein und den Abteilungskassieren
- Überwachung der Zahlungseingänge aus den Verpachtungen
- Zusammenarbeit mit beauftragten Finanzdienstleistern (z.B. Steuerbüro)



(3) **Vorstand Kommunikation (Schriftführer)**

- Führung der „Marke“ TSV Großheubach
- Externe Kommunikation und Imagepflege
- Pressekontakte des Hauptvereins und Koordination mit den Abteilungen
- Betreuung der elektronischen Medien
- Protokollführung der Vorstandssitzungen

(4) **Vorstand Mitgliedswesen**

- Führung und Aktualisierung der Mitgliedsdatenbank
- Durchführung der Beitragserhebung
- Bearbeitung der An- und Abmeldung von Mitgliedern
- Ansprechpartner für Vorstandschaft, Abteilungen und Mitglieder in allen Fragen der Mitgliedschaft
- Jährliche Erstellung einer Übersicht über den Mitgliederbestand zu Jahresbeginn für die Bestandserhebung des BLSV
- Jährliche Erstellung einer aktuellen Mitgliederliste und Verteilung an die Vorstandschaft zu Jahresbeginn
- Jährliche Erstellung einer Geburtstagsliste der zu gratulierenden Mitglieder zu Jahresbeginn
- Führung der Ehrenkartei

(5) **Beisitzer Liegenschaftsverwaltung**

- Erhaltung und Gewährleistung des ordnungsgemäßen Zustands der Sportanlagen und aller Liegenschaften (z.B. Sportheime)
- Ansprechpartner der Sportheimpächter
- Koordination der Sportplatzpflege mit den Abteilungen und den ehrenamtlichen Helfern
- Gewährleistung der Energieversorgung (Strom, Wasser, Heizöl)
- Abrechnung der anfallenden Kosten mit dem Vorstand Finanz
- Jährliche Aufstellung eines Kostenplanes für die Liegenschaften (z.B. Sportplatzpflege, Energieversorgung)

(6) **Beisitzer für besondere Aufgaben**

- Unterstützung der beiden Ko-Vorsitzenden nach Absprache

(7) **Vertreter der Abteilungen (Abteilungsleiter, 2. Abteilungsleiter, Jugendleiter)**

- Interessenvertretung der Abteilungen in der Vorstandschaft
- Zuarbeit in folgenden Tätigkeitsfeldern: Übungsleiter (Aus- und Weiterbildung), Sportangebot und Benutzung der Sportstätten, Finanzplanung, Jugendarbeit



(8) **Ehrenvorsitzender**

- Bindeglied der Vorstandschaft zu den Ehrenmitgliedern des Vereins

## § 2 Sitzungen der Vorstandschaft

- (1) Vorstandssitzungen können von jedem der beiden Vorsitzenden allein einberufen werden. Die Einberufung hat spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Sitzungen finden im TSV-Sportheim an der Friedensstraße statt und werden durch die beiden Ko-Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, sofern diese nicht gemäß Satzung auf die Generalversammlung oder gemäß Geschäftsordnung auf andere Gremien übertragen wurden.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge der vorgelegten Anträge oder diskutierten Sachverhalte. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds der Vorstandschaft muss eine Abstimmung schriftlich erfolgen.

## § 3 Bildung von Ausschüssen

- (1) Zur Erledigung besonderer Aufgabenstellungen, die insbesondere einen größeren finanziellen und organisatorischen Aufwand bedeuten, kann die Vorstandschaft die Bildung von Ausschüssen beschließen.
- (2) Zu Ausschussmitgliedern können alle Mitglieder des Vereins berufen werden.
- (3) Zur Abdeckung des Helferbedarfs für die Veranstaltungen des Vereins wird ein Festausschuss gebildet. Dieser besteht aus je einem Mitglied der Vorstandsmitglieder aus den Abteilungen und wird vom Vorstand Organisation und Geschäftsabwicklung geleitet.

## § 4 Abteilungen

- (1) Den Abteilungen obliegt die Abwicklung des Sportbetriebes bzw. des Betriebes im Sinne des Vereinszwecks (z.B. Fasching, Theater). Des Weiteren führen sie für ihre Mitglieder gesellschaftliche Programme durch
- (2) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Jugendleiter und im Falle der Abteilungen Fasching und Fußball dem Abteilungskassier. In den anderen Abteilungen nimmt der Abteilungsleiter das Amt des Abteilungskassiers in Personalunion wahr.



- (3) Die Abteilungsleitung erstellt eine jährliche Finanzplanung und legt diese der Vorstandschaft zur Genehmigung vor.
- (4) Insbesondere plant die Abteilungsleitung den Übungsleiterbedarf und legt der Vorstandschaft jährlich einen Plan zur Aus- und Weiterbildung zur Genehmigung vor.
- (5) Abteilungsveranstaltungen, die ein erhebliches finanzielles Risiko bergen, sind der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben hält die Abteilungsleitung regelmäßig Sitzungen ab, zu denen der Abteilungsleiter einlädt.
- (7) Für die Einladung und den Ablauf der Abteilungsleitungssitzung gilt § 2 sinngemäß.

## § 5 Funktionen in den Abteilungen

- (1) Der Abteilungsleiter führt die Abteilung, überwacht den Sportbetrieb und koordiniert deren gesellschaftliche Aktivitäten. Er organisiert die Verwaltungsarbeit innerhalb der Abteilung und ist gegenüber der Vorstandschaft für die Finanzen der Abteilung verantwortlich und berechtigt, Ausgaben im Einzelfall bis € 500,- zu genehmigen, sofern diese im Rahmen der Finanzplanung liegen.
- (2) Der stellvertretende Abteilungsleiter nimmt im Falle der Verhinderung des Abteilungsleiters dessen Aufgaben und Pflichten wahr. Unter Berücksichtigung der abteilungsinternen Gegebenheiten teilt er sich die Aufgaben der Abteilungsführung in Absprache mit dem Abteilungsleiter.
- (3) Der Jugendleiter widmet sich der Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der Abteilung. Er initiiert und koordiniert abteilungsinterne, sportliche, gesellschaftliche und bildende Veranstaltungen. Dem Jugendleiter wird im Rahmen der jährlichen Finanzplanung ein Budget zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Abteilungskassier führt die Kassengeschäfte und erledigt die finanziellen Abwicklungen im Rahmen des Finanzplanes. Er handelt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und arbeitet eng mit dem Vorstand Finanz zusammen. Mit diesem rechnet er regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, unter Offenlegung aller Belege und Nachweise ab. Veranstaltungen sind drei Wochen nach deren Ende abzurechnen.

## § 5 Abteilungsversammlung

- (1) Spätestens im dritten Monat nach Ablauf eines jeden zweiten Geschäftsjahres findet in den Abteilungen eine ordentliche Abteilungsversammlung zur Wahl der neuen Abteilungsleitung statt. Die Einladung zur Versammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin schriftlich mittels Veröffentlichung im Großheubacher Amtsblatt durch den Abteilungsleiter. Dabei ist die Tagesordnung zu benennen.



- (3) Die Abteilungsversammlung beschließt über die Entlastung der Abteilungsleitung sowie die Neuwahl der Abteilungsleitung. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur für die Wahl des Jugendleiters stimmberechtigt.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet und wählt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Vor der Neuwahl der Abteilungsleitung wählt die Abteilungsversammlung einen Wahlausschuss, der die Wahl durchführt.
- (6) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren Einverständnis zur zugedachten Wahl in schriftlicher Form vorliegt.
- (6) Die Wahlen erfolgen per Akklamation, auf Wunsch von 1/3 der erschienenen Mitglieder in geheimer Abstimmung.
- (7) Die Abteilungsversammlung beschließt weiterhin über die fristgerecht eingereichten Anträge. Diese müssen dem Abteilungsleiter mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form vorliegen.

## § 6 Allgemeines / Inkrafttreten

- (1) Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll zu führen und den jeweiligen Gremien in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (2) Den beiden Ko-Vorsitzenden sind die Sitzungstermine der Abteilungsleitungen rechtzeitig bekannt zu geben. Ferner ist ihnen eine Protokollabschrift zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die beiden Ko-Vorsitzenden oder ein durch sie benannter Stellvertreter aus der Vorstandschaft sind berechtigt, an den Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen mit Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Entscheidungen der Abteilungsleitungen können durch die beiden Ko-Vorsitzenden oder den von ihnen benannten Stellvertreter ausgesetzt und der Vorstandschaft zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.
- (5) Diese Geschäftsordnung gilt in Verbindung mit der Vereinssatzung, die von der Generalversammlung am 17. September 2021 beschlossen wurde.

Großheubach, den 17. September 2021